jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/20 13Os18/86, 13Os130/94, 8ObA320/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1986

Norm

StGB §74 Z4
StGB §298

Rechtssatz

Unter dem in § 298 StGB verwendeten und im § 74 Z 4 StGB umschriebenen Begriff des Beamten sind nur österreichische Beamte zu verstehen; § 298 StGB schützt nur die österreichische Rechtspflege.

Entscheidungstexte

- 13 Os 18/86
  Entscheidungstext OGH 20.03.1986 13 Os 18/86
  Veröff: SSt 57/19 = EvBl 1987/11 S 55 = JBl 1986,669 (Anmerkung Liebscher)
- 13 Os 130/94
  Entscheidungstext OGH 19.10.1994 13 Os 130/94
  Beisatz: Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß dieser Tatbestand nicht nur eine Tatbegehung gegenüber österreichischen Behörden und Beamten, sonder auch die Vortäuschung von Straftaten voraussetzt, die der österreichischen Gerichtsbarkeit (mögen sie auch im Ausland begangen sein) unterliegen und daher wenigstens abstrakt Anlaß zur Vornahme von Ermittlungen im Inland geben können. (T1)
- 8 ObA 320/94
  Entscheidungstext OGH 16.03.1995 8 ObA 320/94
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0091965

Dokumentnummer

JJR_19860320_OGH0002_0130OS00018_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at